

1970	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1970	Nr. 72
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 70	<b>Gesetz über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer</b> .....	1125
21. 7. 70	Zweite Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen .....	1128
19. 7. 70	Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz .....	1129

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1130
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1130

**Gesetz  
über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags  
zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer**

Vom 23. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Konjunkturzuschlag zur veranlagten Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer und zur Lohnsteuer**

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, haben zu den Vorauszahlungen (§ 35 des Einkommensteuergesetzes, § 20 des Körperschaftsteuergesetzes), die in der Zeit nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 erstmals fällig werden, einen nach Freigabe (§ 3) rückzahlbaren Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert (Konjunkturzuschlag) zu entrichten, falls die betreffenden Vorauszahlungen jeweils mehr als 300 Deutsche Mark betragen.

(2) Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer haben bei jeder Lohnzahlung in der Zeit nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 einen nach Freigabe (§ 3) rückzahlbaren Konjunkturzuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der nach § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Lohnsteuer zu entrichten. Satz 1 gilt nicht

1. für Arbeitnehmer, bei denen die vom Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
  - a) bei monatlicher Lohnzahlung jeweils weniger als 100,10 Deutsche Mark,
  - b) bei wöchentlicher Lohnzahlung jeweils weniger als 23,11 Deutsche Mark,

- c) bei täglicher Lohnzahlung jeweils weniger als 3,85 Deutsche Mark

beträgt; bei anderen als den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Lohnzahlungszeiträumen ist die auf einen Wochen- oder Tagesbetrag umgerechnete Lohnsteuer maßgebend. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 826), beziehen und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;

2. soweit es sich um Lohnsteuer handelt, die nach Maßgabe der zu § 42a Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben wird oder die auf Grund des § 42a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz berechnet wird.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann bestimmt werden, daß der Konjunkturzuschlag verringert oder der Zeitraum für die Entrichtung des Konjunkturzuschlags verkürzt wird.

(4) Der Konjunkturzuschlag ist bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer und Körperschaft-

steuer nicht auf die Steuerschuld anzurechnen. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich bleibt der Konjunkturzuschlag unberücksichtigt.

(5) Das Finanzamt hat den Konjunkturzuschlag besonders zu erfassen. Der Konjunkturzuschlag ist unverzüglich Sonderkonten der Länder bei der Deutschen Bundesbank zuzuführen. Diese hat den Konjunkturzuschlag bis zum Zeitpunkt der Freigabe (§ 3) stillzulegen.

(6) Der Anspruch auf Rückzahlung des Konjunkturzuschlags ist bis zum Zeitpunkt der Freigabe nicht übertragbar.

## § 2

### Verfahren bei der Erhebung des Konjunkturzuschlags zur Lohnsteuer

(1) Der Konjunkturzuschlag im Sinne des § 1 Abs. 2 wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Bei der Berechnung des Konjunkturzuschlags bleiben Bruchteile eines Pfennigs unberücksichtigt. Die Summe der einbehaltenen Konjunkturzuschläge ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie die einbehaltene Lohnsteuer an das nach § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt abzuführen und in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung den einbehaltenen Konjunkturzuschlag in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.

(3) Endet das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt der Freigabe, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zu erteilen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Geburtstag, den Wohnsitz und die Wohnung des Arbeitnehmers;
2. die von dem Arbeitslohn, der seit dem 1. August 1970 oder, sofern das Dienstverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat, vom Tage des Beginns dieses Dienstverhältnisses bis zu dessen Beendigung, spätestens bis zum 30. Juni 1971, zugeflossen ist, einbehaltene Lohnsteuer;
3. die Summe der einbehaltenen Konjunkturzuschläge.

Die Bescheinigung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Für die Bescheinigung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert werden.

(4) Tritt der Arbeitnehmer in den in Absatz 3 bezeichneten Fällen vor dem Zeitpunkt der Freigabe erneut in ein Dienstverhältnis, so hat er die Bescheinigung (Absatz 3) dem neuen Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken und die Bescheinigung als

Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Endet auch das neue Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt der Freigabe, so sind in die nach Absatz 3 zu erteilende Bescheinigung die Angaben aus der Bescheinigung des früheren Arbeitgebers zu übernehmen.

## § 3

### Freigabe des Konjunkturzuschlags

(1) Der Zeitpunkt der Freigabe der entrichteten und einbehaltenen Konjunkturzuschläge wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist. Die Freigabe gilt auch ohne Erlaß einer Rechtsverordnung spätestens als am 31. März 1973 erfolgt.

(2) Die freigegebenen Konjunkturzuschläge zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind aus den Sonderkonten der Länder bei der Deutschen Bundesbank (§ 1 Abs. 5 Satz 2) zu entnehmen.

(3) Die freigegebenen Konjunkturzuschläge zur Lohnsteuer sind von dem Arbeitgeber zurückzuzahlen, bei dem der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe in einem Dienstverhältnis steht. Dieser Arbeitgeber hat auch die Konjunkturzuschläge zurückzuzahlen, die dem Arbeitnehmer in vorhergegangenen Dienstverhältnissen einbehalten worden sind, sofern ihm eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 vorliegt. Steht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Freigabe nicht mehr in einem Dienstverhältnis, so werden die Konjunkturzuschläge auf Antrag durch das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt zurückgezahlt; hierzu ist die Vorlage der nach § 2 Abs. 3 erteilten Bescheinigung erforderlich.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 hat der Arbeitgeber die Summe der zurückzuzahlenden Konjunkturzuschläge dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen. Die zurückgezahlten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert auszuweisen. Übersteigt der zurückzuzahlende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten worden ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, ersetzt. Die zurückzuzahlenden Konjunkturzuschläge zur Lohnsteuer sind aus den Sonderkonten der Länder bei der Deutschen Bundesbank (§ 1 Abs. 5 Satz 2) zu entnehmen.

## § 4

### Anwendung von Rechtsvorschriften; Rechtsweg

(1) Auf den Konjunkturzuschlag finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und des Steuersäumnisgesetzes sowie der §§ 111, 112 der Finanzgerichtsordnung Anwendung.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 5

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

---

**Zweite Verordnung  
über steuerliche Konjunkturmaßnahmen**

**Vom 21. Juli 1970**

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates:

§ 1

**Vorübergehender Ausschluß der Absetzung  
für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen  
bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und bei zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden mit Ausnahme der Wohngebäude**

(1) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen nach dem 5. Juli 1970 und vor dem 1. Februar 1971 (Ausschlußzeitraum) angeschafft oder hergestellt worden sind, finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 11 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen nachweislich vor dem Ausschlußzeitraum bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor diesem Zeitraum begonnen hat. Der Nachweis der Bestellung ist insbesondere durch eine Anzahlung vor dem Ausschlußzeitraum als erbracht anzusehen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt entsprechend für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen innerhalb

des Ausschlußzeitraumes bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige innerhalb dieses Zeitraumes begonnen hat, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Februar 1972 geliefert oder fertiggestellt werden.

(3) Bei zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung innerhalb des Ausschlußzeitraumes gestellt worden ist, findet die Vorschrift des § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung, wenn die Gebäude vor dem 1. Februar 1972 fertiggestellt werden. Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die zu mehr als 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert Wohnzwecken dienen.

(4) Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung, Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung.

§ 2

**Anwendung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

**Verordnung  
zur Ergänzung der Anlage  
zum Hochschulbauförderungsgesetz**

**Vom 19. Juli 1970**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1556) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Entsprechend der alphabetischen Folge der Anlage werden die Worte „Universität Trier-Kaiserslautern“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1970

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Leussink

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 7. 70 Verordnung Nr. 20/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	131	22. 7. 70	25. 7. 70
15. 7. 70 Erste Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrlergerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) (I. DVO LuftBO)	131	22. 7. 70	23. 7. 70
9. 7. 70 Zwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn)	132	23. 7. 70	20. 8. 70
23. 7. 70 Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge	132	23. 7. 70	20. 8. 70
23. 7. 70 Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge	132	23. 7. 70	—
2. 7. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über das Wasser-schiffahren auf der Elbe im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	133	24. 7. 70	1. 8. 70

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1285/70 des Rates zur Festlegung einer besonderen Maßnahme für den Absatz von Magermilchpulver, das von den Interventionsstellen gekauft worden ist	2. 7. 70	L 144/1
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1286/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 7. 70	L 144/2
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1287/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 7. 70	L 144/4
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1288/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 70	L 144/6
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1289/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 7. 70	L 144/7
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1290/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	2. 7. 70	L 144/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse	2. 7. 70	L 144/10
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1292/70 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	2. 7. 70	L 144/12
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1293/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 14 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen	2. 7. 70	L 144/13
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1294/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 7. 70	L 144/17
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen	3. 7. 70	L 145/1
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1296/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von buteroil nach der Vereinigten Arabischen Republik und nach Syrien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 7. 70	L 145/4
1. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1297/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von buteroil nach Algerien, dem Libanon und der Türkei als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 7. 70	L 145/5
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1298/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 7. 70	L 145/6
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1299/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 70	L 145/8
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1300/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 70	L 145/10
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1301/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 7. 70	L 145/12
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1302/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	3. 7. 70	L 145/16
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1303/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 7. 70	L 145/18
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1304/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 7. 70	L 145/20
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1305/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 70	L 145/22
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1306/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 70	L 145/24
2. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1307/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 7. 70	L 145/25
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf	4. 7. 70	L 146/1
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1309/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 7. 70	L 146/5
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1310/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 70	L 146/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1311/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 7. 70	L 146/9
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1312/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 7. 70	L 146/10
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1313/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	4. 7. 70	L 146/11
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1314/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 7. 70	L 146/13
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1315/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	4. 7. 70	L 146/14
3. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1316/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung für Grütze und Grieß von Hartweizen	4. 7. 70	L 146/15
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1317/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 7. 70	L 147/1
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1318/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 7. 70	L 147/3
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1319/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 7. 70	L 147/5
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1320/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 7. 70	L 147/6
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1321/70 der Kommission über die Ausfuhrerstattung für zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1970/1971 ausgeführtes Malz	7. 7. 70	L 147/7
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1322/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	7. 7. 70	L 147/9
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1323/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	7. 7. 70	L 147/11
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1324/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	7. 7. 70	L 147/13
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1325/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	7. 7. 70	L 147/15
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1326/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben	7. 7. 70	L 147/17
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1327/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten	7. 7. 70	L 147/19
6. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1328/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Pfirsiche	7. 7. 70	L 147/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.